Wenn das Workfare-Prinzip Unfairness bewirkt

Autor(en): **Honegger, Manuela**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839710

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wenn das Workfare-Prinzip Unfairness bewirkt

Personen mit Migrationshintergrund können in der Sozialhilfe Diskriminierung und Rassismus erfahren, wenn das Prinzip von Leistung und Gegenleistung unreflektiert über ethische und kulturelle Besonderheiten gestellt wird.

Kantonale Sozialhilfegesetze, interne Reglemente und Weisungen sowie die SKOS-Richtlinien geben in der Schweiz vor, wie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Situation ihrer Klienten beim Intake erfassen sollen. Obwohl diese Regelwerke nicht nach ethnischen und kulturellen Gruppen unterscheiden und keineswegs diskriminierend wirken sollen, kommt es vor, dass Menschen mit Migrationshintergrund auf ihre kulturelle Herkunft oder ihren Assimilierungsgrad reduziert werden, wenn sie um finanzielle Unterstützung bei der Sozialhilfe anklopfen. Dies zeigte sich im Rahmen einer auf Interviews basierenden qualitativen Untersuchung, die im Zeitraum von 2007 bis 2012 in den Sozialdiensten von Genf und Winterthur durchgeführt wurde.

«Er hat halt leider diese Kultur und behandelt alles wie in einem Souk (...). Trotz seines Schweizer Passes lebt er noch wie im Nahen Osten», beschrieb beispielsweise eine Sozialarbeiterin aus Genf die Haltung eines Klienten palästinensischer Herkunft gegenüber Geld. Eine andere Sozialarbeiterin aus Winterthur behauptete, dass Mütter aus «dem Süden» zu behütend gegenüber ihren Kindern seien. Frauen aus dem Norden hingegen seien fähig, ihre Kinder Fremden zu überlassen.

Problemfeld kulturelle Assimilierung

Im gleichen Sinn problematisch sind Situationen, in denen explizit eine kulturelle Assimilierung von den Klienten eingefordert wird, damit sie Sozialleistungen erhalten – obwohl dieses Kriterium keine formelle Basis hat. «Ich diskutierte mit denen, aber die verweigern jegliche Diskussion», erzählte eine Sozialarbeiterin. «Die Albaner haben ihre Kultur und ihre Denkweise (...). Aber nichtsdestotrotz müssen sie eine Gegenleistung erbringen und sich anpassen, unabhängig von ihrer Kultur und zwar weil sie sich entschieden haben, in die Schweiz zu kommen.» Solche Kategorisierungen und Verurteilungen nach ethnischen und kulturellen Merkmalen können zu Formen von institutionellem Rassismus führen, indem sie durch interne Regelungen und automatisierte Abläufe gestützt werden.

Institutioneller Rassismus kann zu diskriminierendem Handeln mit materiellem Schaden für die Betroffenen führen. Eine Sozialarbeiterin aus Genf beispielsweise diskriminierte eine Klientin aus Südamerika, die ihren Eltern Geld schicken wollte. Sie reduzierte das Bedürfnis der Klientin auf ihre südamerikanische Kultur, in der man eine moralische Verpflichtung gegenüber den Eltern habe. Als die Klientin ihr Verhalten nicht änderte, wurde ihr die monatliche Sozialunterstützung in Form von Lebensmittelschecks abgegeben. Die Klientin wurde wegen ihrem «Mangel an kultureller Integration» bestraft.

In einem anderen Fall wurden einer arabisch-irakischen Familie die Sozialleistungen gekürzt, weil der Mann seine Ehefrau davon abhielt, eine Arbeit zu suchen. Wegen mangelnder, kultureller Assimilierung an die «schweizerische Idee», dass Männer und Frauen arbeiten sollten, wurde die ganze Familie bestraft. Weil sie auf einer «Ethnisierung» basiert und die Mitwirkungspflicht der Klienten nicht nach objektiven und individuellen Kriterien beurteilt wurde, stellt diese Sanktion eine Diskriminierung dar.

> Kategorisierungen können zu Formen von institutionellem Rassismus führen.

Nicht jede Ethnisierung führt jedoch zu einer Diskriminierung. Eine Sozialarbeiterin aus Winterthur organisierte eine informelle Diskussionsrunde für eine Klientin aus Peru, die Schwierigkeiten hatte, einen Deutschkurs für Analphabeten zu finden. Diese Bereitschaft, nach einer individuellen Lösung zu suchen, ist bei Sozialarbeitenden aber eher selten anzutreffen.

Es geht auch anders

Den kulturellen Hintergrund ihrer Klientinnen und Klienten in die Prinzipien der Sozialhilfe zu integrieren, bereitet den Sozialarbeitenden tendenziell Schwierigkeiten. Eine Ausnahme war jene Sozialarbeiterin in Genf, die ihre aus Tunesien stammende Klientin motivierte, mit dem Imam zu verhandeln, wie sie den Ramadan im Arbeitsalltag praktizieren könne, damit sie ihre Teilzeitstelle im Spital nicht verliert.

Es hat sich gezeigt, dass die Fähigkeit, kritisch über die eigene Kategorisierung von Klientinnen und Klienten mit Migrationshintergrund zu reflektieren, auch vom institutionellen Kontext abhängt. Sozialarbeitende im untersuchten Sozialdienst Winterthur, in dem das Workfare-Prinzip («Leistung bedingt Gegenleistung») durch ein Case Management und eine Klienten-Segmentierung umgesetzt wurde, handelten aufgrund von automatisierten Denkweisen weniger aktiv reflektierend. Sie stehen unter grossem Zeitdruck, die Antragsteller im Hinblick auf die ihnen zustehenden Leistungen zu beurteilen und in Klientengruppen einzuteilen.

In Genf, wo das Workfare-Prinzip noch nicht vollumfänglich formalisiert wurde und ein globales, individuelles Intake der Klienten verlangt wird, waren die Sozialarbeitenden hingegen eher fähig, ihre grundsätzlich ebenfalls automatisierten Gedanken kritisch zu hinterfragen. Sie konnten Klienten mit Migrationshinter-

Die Forderung nach kultureller Anpassung ist eine Herausforderung für alle. Bild: Pixsil

grund in ihrer Individualität wahrnehmen und dementsprechend behandeln.

Fazit

Institutionellem Rassismus in der Sozialhilfe kann entgegen getreten werden, indem ein betrieblicher Rahmen geschaffen wird, in dem Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter die Voraussetzungen für eine kritische Reflexion ihrer Entscheide finden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn das Workfare-Prinizip, das auch in die SKOS-Richtlinien eingeflossen ist, kritisch reflektiert wird und der Aspekt der individuellen Sozialhilfe in alltäglichen Arbeitsprozessen vermehrt gefördert würde.

Zudem scheint es angezeigt, die Beurteilung der Dossiers von Personen mit Migrationshintergrund transparenter zu gestalten. Dazu könnten konkrete Vorgehensanleitungen hilfreich sein. Beispielsweise könnte beurteilt und entschieden werden, welche Mitwirkungspflicht von Klienten, die den Ramadan praktizieren wollen, verlangt wird. Oder ob Klientinnen, die auf Arbeitssuche sind, vom Tragen einer Ganzkörperbedeckung (Hijab) abgeraten werden sollte. Solche Situationen werden sehr unterschiedlich gehandhabt, was die Klientinnen der Sozialhilfe einer institutionellen Willkür aussetzt. Die SKOS könnte hier aufgrund ihrer zentralen Stellung aktiv werden und eine klare Position vertreten, etwa indem sie Empfehlungen in Form von «Good Practices» im Umgang mit kultureller Vielfalt in der Sozialhilfe definiert. Damit könnte nicht nur die Qualität der Dienstleistungen verbessert werden, sondern auch das Workfare-Prinzip gegenüber Migranten fairer gestaltet werden. ■

Manuela Honegger
Politikwissenschaftlerin, Genf

LITERATUR

Manuela Honegger, Beyond the Silence – Institutional Racism, Social Welfare and Swiss Citizenship (Dissertation), Universität Lausanne, 2013.